

Umwandlungstage

Jede/r Beschäftigte, welche/r die SuE-Zulage erhält, hat auch Anspruch die Zulage in maximal zwei zusätzliche freie Arbeitstage umwandeln zu können.

Die **SuE-Zulage** erhalten monatlich alle Mitarbeitenden mit:

Entgeltgruppen S 2 bis S 9
in Höhe von monatlich 130,00 Euro

Achtung:

Für Teilzeitkräfte wird die Zulage entsprechend anteilig gekürzt.

Keinen Anspruch auf die SuE-Zulage und damit Umwandlungstage haben demnach:

- Auszubildende/PIVAs
- Anerkennungspraktikanten
- FSJ/Bufdi
- Reinigungskräfte
- Hauswirtschaftskräfte
- Hausmeister

Die Umwandlung erfolgt über ein gestuftes Verfahren bestehend aus Geltendmachung und Beantragung wie folgt:

Geltendmachung im laufenden Kalenderjahr für das Folgejahr bis spätestens zum 31. Oktober des laufenden Kalenderjahres. Das Kirchenkreisamt Werra-Meißner stellt ein entsprechendes Formular auf der Homepage www.kka-werra-meissner.de unter „Downloads“ → Personalwesen zur Verfügung.

Dieses wird bei der/dem Dienstvorgesetzten bzw. der Kita-Leitung eingereicht, gegengezeichnet und im Original aufbewahrt.

Achtung:

Mit der Geltendmachung erwirbt man nur den Anspruch – es ist keine Bindung die Umwandlungstage zu nehmen.

Für Beschäftigte, die erstmalig einen Anspruch auf die SuE-Zulage erhalten (z.B. Beginn des Arbeitsverhältnisses unterm Jahr oder auch um die Aufnahme einer Tätigkeit im SuE), besteht eine Sonderregelung:

Diese Beschäftigten können noch im laufenden Kalenderjahr sowohl die grundsätzliche Umwandlung der SuE-Zulage geltend machen als auch die konkreten Umwandlungstage als solche beantragen und nehmen.

Voraussetzung ist, dass seit der Arbeitsaufnahme drei Kalendermonate vergangen sind.

Beantragung der konkreten Tage mit einer Frist von 4 Wochen mit dem Formular auf der Homepage des Kirchenkreisamtes Werra-Meißner www.kka-werra-meissner.de unter „Downloads“ → Personalwesen.

Dieses wird bei der/dem Dienstvorgesetzten bzw. der Kita-Leitung eingereicht, gegengezeichnet und im Original aufbewahrt.

Achtung:

Haben Beschäftigte einen oder zwei Umwandlungstage beantragt, ist diese Beantragung als einseitige Willenserklärung dem Arbeitgeber zugegangen und damit für die Beschäftigten bindend.

Der Arbeitgeber entscheidet über die Gewährung der oder des Umwandlungstage/s spätestens zwei Wochen vor dem von den Beschäftigten gewünschten Termin und teilt dies mündlich sowie in Textform (**Bestätigung auf dem Antragsformular**) mit.

Sofern Arbeitgeber nicht innerhalb dieser zeitlichen Vorgabe reagieren, führt dies nicht zu einer Zustimmung des Arbeitgebers; die Umwandlungstage gelten als nicht bewilligt.

Die Ablehnung wird auf dem Antragsformular mit Begründung vermerkt und bleibt im Original aufbewahrt.

In diesem Fall kommt es mangels Gewährung von Umwandlungstagen nicht zu einer Reduzierung der SuE-Zulage. Die Beschäftigten können in einem solchen Fall im laufenden Kalenderjahr den/die noch nicht gewährten Umwandlungstag/e erneut geltend machen.

Nach erfolgter Arbeitsbefreiung muss das Antragsformular in Kopie an das Kirchenkreisamt Werra-Meißner weitergeleitet werden.

Kürzung der SuE-Zulage nach erfolgter Umwandlung

Nach erfolgter Arbeitsbefreiung wird die SuE-Zulage gekürzt, indem der Wert der/des Umwandlungstage/s als Entgeltbetrag ermittelt wird; maßgeblich sind dabei die Verhältnisse am Tag der Arbeitsbefreiung (Entgeltgruppe, BE-Stufe und Arbeitszeitmodell).

Grundsätzlich wird die SuE-Zulage erst dann gekürzt, wenn eine Arbeitsbefreiung erfolgt ist. Sofern die Arbeitsbefreiung für Umwandlungstage noch für die Entgeltabrechnung des laufenden Kalendermonats an das Kirchenkreisamt bzw. an die ZAPP für die Entgeltabrechnung übermittelt werden kann, kann eine Kürzung der SuE-Zulage noch in demjenigen Kalendermonat erfolgen, in dem der/die Umwandlungstag/e liegt/liegen.

Es wird lediglich die SuE-Zulage gekürzt – nicht der Grundlohn.

Dies kann dazu führen, dass wegen des Wertes eines Umwandlungstages die SuE-Zulagen von mehreren Monaten, ggf. auch über die Kalenderjahresgrenze hinaus gekürzt werden.

Berechnung des Kürzungsbetrages

Der Kürzungsbetrag ergibt sich aus dem ermittelten Stundenentgelt bezogen auf die an dem Umwandlungstag dienstplanmäßig bzw. betrieblich festgelegten Arbeitsstunden.

Kürzungsbetrag =
(Stundensatz x Arbeitszeit am Umwandlungstag) + ggf. anteilige Zulagen

Der Stundensatz ergibt sich aus der Entgeltgruppe und der BE-Stufe.

Beispiel:

Eine Beschäftigte mit Tätigkeiten der Entgeltgruppe S 8a Stufe 2 arbeitet in Teilzeit (33-Stunden/Woche) in einer 5-Tage-Woche mit dem folgenden Arbeitszeitmodell: Montag bis Donnerstag je 7 Stunden pro Tag, Freitag je 5 Stunden pro Tag.

Sie erhält eine monatliche SuE-Zulage in Höhe von 130,00 Euro monatlich. Sie beantragt nach der Geltendmachung der Umwandlungstage im Jahr 2023 im März 2024 zwei Umwandlungstage für den 2. und den 3. Mai 2024. Der Arbeitgeber bewilligt und gewährt beide Tage antragsgemäß.

Es erfolgt eine Reduzierung der SuE-Zulage wie folgt:

SuE-Zulage (monatlich): 130,00 Euro

Wert der täglichen Arbeitszeit am Donnerstag (2. Mai 2024)

(7 x 19,03 Euro) = 133,21 Euro

Wert der täglichen Arbeitszeit am Freitag (3. Mai 2024)

(5 x 19,03 Euro) = 95,15 Euro

Beide Tage entsprechen (133,21 Euro + 95,15 Euro) = 228,36 Euro

Die SuE-Zulage wird folgendermaßen reduziert:

Reduzierung der SuE-Zulage im Mai 2024 um 130,00 Euro

Reduzierung der SuE-Zulage im Juni 2024 um 98,36 Euro

Für den Monate Mai wird die SuE-Zulage vollständig gekürzt.

Im Juni 2024 erhält die Beschäftigte eine SuE-Zulage i.H.v. 31,64 Euro.

Besteht zum Zeitpunkt der Beantragung kein Dienstplan bzw. keine betrieblich festgelegte Arbeitszeit, so ist die an dem Umwandlungstag zu leistende Arbeitszeit dadurch zu ermitteln, dass die arbeitsvertraglich vereinbarte regelmäßige durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit durch die Anzahl der Arbeitstage zu teilen ist, die die/der Beschäftigte in der Woche zu leisten hat, in der der Umwandlungstag liegt.

Kürzungsbetrag =
((vertragl. Wochenstunden / Anzahl Arbeitstage in der Woche des Umwandlungstages) *
Stundensatz) + ggf. anteilige Zulagen

Umwandlung bei **wegfallender SuE-Zulage** bzw. **Beendigung des Arbeitsverhältnisses**

Endet das Arbeitsverhältnis nach erfolgter Bewilligung oder Arbeitsbefreiung für Umwandlungstage, aber vor der Kürzung der SuE-Zulage, oder wechseln Beschäftigte nach erfolgter Arbeitsbefreiung die Tätigkeit, so dass kein Anspruch mehr auf eine SuE-Zulage besteht, sollten die Arbeitsvertragsparteien nach der Kenntnis der bevorstehenden Beendigung des Arbeitsverhältnisses bzw. der Tätigkeitsänderung klären, wie mit der Umwandlung bzw. wie mit der Reduzierung der SuE-Zulage zu verfahren ist.

Möglichkeit 1 (am Beispiel von Seite 3):

Die Arbeitsvertragsparteien einigen sich darauf, dass mit der Entgeltabrechnung für den Monat Juni der gesamte Reduzierungsbetrag abgezogen wird, auch wenn dies den Betrag der SuE-Zulage für den Monat Juni übersteigt. Zu beachten sind die Pfändungsfreigrenzen sowie die Einhaltung des Mindestlohns gemäß MiLoG.

Möglichkeit 2:

Die Arbeitsvertragsparteien einigen sich darauf, dass die Umwandlungstage nicht genommen werden, also keine Arbeitsbefreiung erfolgt. Es kommt dann nicht zu einer Reduzierung der SuE-Zulage.

Ebenso wie im Beispiel kann verfahren werden, wenn Beschäftigte eine Tätigkeit aufnehmen, die zu einem Wegfall der SuE-Zulage führt, weil es bei Wegfall der SuE-Zulage keine Möglichkeit der Umwandlung mehr gibt.

Umwandlung und **Elternzeit und Mutterschutz**

Sollten Beschäftigte einen Umwandlungstag nicht nehmen können, der zwar fristwährend geltend gemacht und vom Arbeitgeber auch bewilligt wurde, weil er in eine Elternzeit fällt, wird die SuE-Zulage mangels Arbeitsbefreiung nicht gekürzt.

Umwandlung und **Arbeitsunfähigkeit**

Sollten Beschäftigte einen Umwandlungstag nicht nehmen können, der zwar fristwährend geltend gemacht und vom Arbeitgeber auch bewilligt wurde, weil er in die Zeit einer Arbeitsunfähigkeit fällt, wird die SuE-Zulage aufgrund der Arbeitsbefreiung gekürzt.

Es gilt der Grundsatz, dass, wenn der Arbeitnehmer auch aus einem anderen Grund nicht gearbeitet hätte, kein Anspruch auf Entgeltfortzahlung besteht (u.a. BAG v. 23. Februar 2022 – 10 AZR 99/21).

Unterbliebene Beantragung der Umwandlung im laufenden Kalenderjahr

Unterbleibt die Beantragung der Umwandlungstage im laufenden Kalenderjahr, obwohl der/die Beschäftigte diese im Vorjahr geltend gemacht hatte, so geht der Umwandlungsanspruch mit dem Ablauf des Kalenderjahres für das damit ablaufende Kalenderjahr unter (§ 3.3a Abs. 3 Satz 10 TVöD-B).

Eine Übertragung auf das Folgejahr findet nicht statt.